

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Änderung der VwV Erhebungsvordrucke – Frauenförderungsstatistik**

Vom 16. Juli 2007

I.

Die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den Erhebungsvordrucken der Sächsischen Frauenförderungsstatistik (VwV Erhebungsvordrucke – Frauenförderungsstatistik)** vom 23. August 2006 (SächsABl. S. 801) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird gemäß Anlage gefasst.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Schlüsselnummer 123 wird folgende Schlüsselnummer 124 eingefügt:
„124 Höherer Dienst in der Gewerbeaufsicht“.
 - b) In der Schlüsselnummer 224 wird das Wort „wird“ gestrichen.
 - c) Nach Schlüsselnummer 226 wird folgende Schlüsselnummer 227 eingefügt:
„227 Gehobener Dienst in der Gewerbeaufsicht“.
3. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Schlüsselsystematik der Berufsfachrichtungen ¹

Für **Arbeitnehmer/innen** (nicht für Arbeitnehmer/innen in Ausbildung)

Schlüssel- nummer	Berufsfachrichtung (nach Berufsbereich beziehungsweise -abschnitt)
0103	Berufe in der Land- und Tierwirtschaft
0506	Gartenbauberufe, Forst- und Jagdberufe
0708	Bergleute, Mineralgewinner
1055	Fertigungsberufe
6065	Technische Berufe
	Dienstleistungsberufe
6668	Warenkaufleute
6900	Bank-, Bausparkassen- und Versicherungsfachleute
7000	Andere Dienstleistungskaufleute und zugehörige Berufe
7174	Verkehrsberufe
7576	Organisations- und Verwaltungsberufe
7700	Rechnungskaufleute, Informatiker
7800	Büroberufe, Kaufmännische Angestellte, anderweitig nicht genannt
7900	Dienst- und Wachberufe
8000	Sicherheitsberufe
8100	Berufe im Rechts- und Vollstreckungswesen
8200	Publizistische, Übersetzungs-, Bibliotheks- und verwandte Berufe
8300	Künstler und zugeordnete Berufe
8485	Gesundheitsdienstberufe
8600	Soziale Berufe
8700	Lehrer
8800	Geistes- und naturwissenschaftliche Berufe
9300	Reinigungs- und Entsorgungsberufe
9999	Sonstige Dienstleistungsberufe

¹ Maßgeblich für die Zuordnung der Berufsfachrichtung ist die am 30. Juni des Erhebungsjahres ausgeübte Tätigkeit. Quelle: Statistisches Bundesamt; Klassifizierung der Berufe, Ausgabe 1992

“

4. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

**Schlüsselsystematik der Ausbildungsberufe
Für Arbeitnehmer/innen in Ausbildung**

Schlüsselnummer	Ausbildungsberuf (nach zusammengefassten Berufsgruppen)
0104	Landwirte, Tierzüchter, Fischereiberufe, Landwirtschaftliche Ausbildungskräfte, Tierpfleger
0506	Gartenbauer, Forst- und Jagdberufe
1054	Fertigungsberufe
6263	Techniker, Technische Sonderfachkräfte
	Dienstleistungsberufe
6970	Bank- und Versicherungskaufleute, Andere Dienstleistungskaufleute und zugehörige Berufe
7100	Berufe des Landverkehrs
7700	Rechnungskaufleute, Datenverarbeitungsfachleute
7800	Bürofach- und Bürohilfskräfte
7900	Dienst- und Wachberufe
8000	Sicherheitswahrer
8200	Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare
8300	Künstler und zugeordnete Berufe
8500	Gesundheitsdienstberufe
8600	Soziale Berufe
8700	Lehrer
8900	Rechtsreferendar/in; Referendar/in (mit öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis)
9300	Reinigungsberufe
9999	Sonstige Dienstleistungsberufe

Quelle: Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 15. Juli 2006 (BAnz. Nr. 235a); Grundlage für die Zuordnung der Ausbildungsberufe nach zusammengefassten Berufsgruppen bilden die Berufsklassen nach der Klassifizierung der Berufe (Ausgabe 1992) des Statistischen Bundesamtes

“

5. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

Schlüsselsystematik der Tarifverträge

Schlüsselnummer	Art des Tarifvertrages ¹
TVöD und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnete Tarifverträge:	
11	TVöD Verwaltung (BT-V)
12	TVöD Krankenhäuser (BT-K)
13	TVöD Entsorgung (BT-E)
14	TVöD Flughäfen (BT-F)
16	TVöD Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
17	TV-L (Tarifvertrag Land)
21	TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe)
22	TV-N (Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe)
23	TVöD Sparkassen (BT-S)
29	Einzel- oder Haustarifverträge, wonach TVöD /TV-L Anwendung finden oder Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD /TV-L zugeordnet werden
BAT, BAT-O/ MTArb, BMT-G und für Zwecke dieser Statistik den Eingruppierungen des BAT, BAT-O und den MTArb , BMT-G zugeordnete Tarifverträge:	
31	BAT, BAT-O/ MTArb , BMT-G
49	Einzel- oder Haustarifverträge, wonach BAT, BAT-O/ MTArb , BMT-G Anwendung finden oder Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Eingruppierungen des BAT, BAT-O und den MTArb , BMT-G zugeordnet werden
Tarifverträge, die nicht den Einstufungen des TVöD /TV-L, den Eingruppierungen des BAT, BAT-O und den MTArb /BMT-G zugeordnet werden können:	
51	Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung nicht möglich ist

¹ Hinweis: Maßgeblich für die Zuordnung nach der Art des Tarifvertrages ist der zurzeit gültige Tarifvertrag der Dienststelle. Neuverträge mit einzelvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeit sind dem zu Grunde liegenden Tarifwerk zuzuordnen.

“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2007 in Kraft.

Dresden, den 16. Juli 2007

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Dr. Albert Hauser
Staatssekretär
In Vertretung
Sippel
Abteilungsleiter

Anlage
(von der Veröffentlichung wird abgesehen)